



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

28. 03. 2022

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6647

A14, A14/1

Aktenzeichen
5122 - I. 342/RA
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Mazannek
Telefon: 0211 8792-362

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**92. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am
30. März 2022**

TOP „Haushalts-Ist zum Einzelplan 04 zum 31.12.2021“ in Verbindung
mit „Nachfragen zum Haushalts-Ist 2021“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit Schreiben vom 18.03.2022 hat Frau Bongers MdL (SPD) die Lan-
desregierung gebeten, Fragen zur Vorlage 17/6426 zu beantworten. Die
erbetenen Angaben enthält der anliegende Bericht.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

92. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 30. März 2022

Schriftlicher Bericht zu TOP
„Haushalts-Ist zum Einzelplan 04 zum 31.12.2021“
in Verbindung mit
„Nachfragen zum Haushalts-Ist 2021“

Frau Abgeordnete Sonja Bongers hat die Landesregierung namens der SPD-Fraktion um Beantwortung der nachstehenden Detailfragen zur Vorlage 17/6426 gebeten. Die Fragen werden nachstehend beantwortet.

- Frage:

Seite 2: Welche im Ansatz noch nicht aufgeführten Einnahmen verbergen sich hinter dem Haushaltstitel „Sonstige Zuweisungen von Ländern“ in Höhe von über 2 Mio. €?

Antwort:

Betroffen ist Kapitel 04 010 Titel 232 00. Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen beteiligte sich seit 2010 an einer Vielzahl von durch die EU finanziell geförderten IT-Projekten zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden Kommunikation mit Justizbehörden. Durchgeführt wurden die Projekte jeweils von einem internationalen Konsortium, dem NRW im Auftrag der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) als Partner angehörte. Bei mehreren dieser Projekte (u.a. e-SENS, e-CODEX, Me-CODEX, e-CODEX-Plus, IRI for Europe) hatte das JM NRW die Rolle des Konsortialführers und Koordinators inne. In dieser Eigenschaft hatte das JM NRW das Förderbudget zu verwalten und die Abrechnung mit den fördernden Stellen - hierbei handelt es sich in der Regel um Agenturen der EU-Kommission - sowie die Zahlungsflüsse zu koordinieren.

Sofern nach den jeweiligen Förderregularien Kosten für Aufwände in den Projekten bei NRW verblieben, wurden diese durch Beschlüsse der Bund-Länder-Kommission (BLK) nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder und den Bund (1%) umgelegt.

Bei den Einnahmen bei Kapitel 04 010 Titel 232 00 handelt es sich um die Zahlungen des Bundes und der Länder im Rahmen der vorgenannten Beschlüsse der BLK.

Der Zeitpunkt und der Umfang der Zahlungen des Bundes und der Länder stand bei der Aufstellung des Haushalts 2021 noch nicht fest, da zu diesem Zeitpunkt die laufenden EU-Projekte noch nicht abgeschlossen waren und somit auch die Höhe der umzulegenden Kosten nicht feststand. Somit konnte ein Sollwert im Haushaltsplan nicht ausgebracht werden.

- Frage:

Seite 5: Worin begründen sich die Ist-Werte von 10 Mio. für Verbrauchsmittel ohne vorherigen entsprechenden Ansatz und worin begründen sich die Ist-Werte von 9,5 Mio. € für den Erwerb von Geräten ohne Ansatz?

Antwort:

Betroffen sind die Titel 514 88 und 812 88 im Kapitel 04 010. Durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und das NRW-Rettungsschirmgesetz - jeweils vom 24. März 2020 - wurde das „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ (NRW-Rettungsschirm) errichtet. Das Sondervermögen hat die Aufgabe, die Einnahmen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise zu bündeln. Die von der Landesregierung im Landshaushalt vorgesehenen Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (§ 31 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz Nachtragshaushaltsgesetz 2020 bzw. Haushaltsgesetz 2021).

Auch die Justiz hat mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses für verschiedene Zwecke Haushaltsmittel aus dem NRW-Rettungsschirm erhalten. Eine maßnahmenscharfe Zuordnung der in den Jahren 2020 und 2021 zu den jeweiligen Bewilligungen geleisteten Ausgaben ergibt sich aus der Vorlage 17/6431, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Zur kameralen Verbuchung der Ausgaben wurde vom Ministerium der Finanzen im Ministerialkapitel 04 010 die Titelgruppe 88 mit der Bezeichnung „Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise - Hilfen aus dem Sonderprogramm Rettungsschirm des Landes (Landesprogramm)“ eingerichtet. Sämtliche Ausgaben zur Lasten der Bewilligungen aus dem Rettungsschirm werden vom gesamten Geschäftsbereich der Justiz bei den Haushaltsstellen der Titelgruppe 88 geleistet. Den Ist-Ausgaben steht aufgrund der Finanzierung aus dem Rettungsschirm im Einzelplan der Justiz kein Sollwert gegenüber. Die Zuordnung der Ausgaben zu den Haushaltsstellen erfolgt unter Anwendung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik (Zuordnungshinweise zum Gruppierungsplan). Da nahezu sämtliche Dienststellen auf die Haushaltsstellen der Titelgruppe 88 zugreifen, können die Ausgaben nicht im Einzelnen aufgeschlüsselt werden. Bei den Ausgaben des Titels 514 88 handelt es sich im Wesentlichen um die Beschaffung von Corona-Selbsttests sowie um die Beschaffung von Schutzausrüstung der Bediensteten (Schutzmasken, -handschuhe etc.). Die Ausgaben bei Titel 812 88 sind im Wesentlichen auf die Bewilligung 17/4903 zurückzuführen (Hard- und Software für Videoverhandlungen und -konferenzen, Mobiler Zugang zu IT-Anwendungen und Informationsquellen, Ausbau des Rechenzentrums der Justiz und der Georedundanz). Des Weiteren wurden Ausgaben für die Beschaffung von Raumlufreinigungsgeräten bei Gerichten geleistet.

- Frage:
Seite 6: Aus welchem Grund sind die Entgelte für Aushilfen von 4 auf 17 Mio. € vom Ansatz zum Ist-Wert angestiegen?

Antwort:

Betroffen ist der Titel 427 01 im Kapitel 04 210. Nach den Vorgaben zur Gesamtausgabenbudgetierung (§ 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021) sind in den jeweiligen Kapiteln auch die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 gegenseitig deckungsfähig. Damit können Ansätze und Ist-Ausgaben bei einzelnen Titeln im Personalbereich voneinander abweichen. Deckung erfolgt innerhalb der Hauptgruppe. Bei dem in Rede stehenden Titel wird aus buchungstechnischen Gründen der weitaus überwiegende Anteil der Entgelte der nach der Prüfung übernommenen Auszubildenden für den Beruf der Justizfachangestellten vorübergehend verbucht. Gleiches gilt für die Entgelte der im Servicebereich der ordentlichen Gerichte mit dem Ziel der späteren unbefristeten Beschäftigung zunächst befristet eingestellten Kräfte.

- Frage:
*Seite 6: Was sind die Gründe für die Abweichung von gut 10 Mio. Euro bei der Vergütungen der Referendar*innen im juristischen Vorbereitungsdienst zwischen dem Ansatz und dem Ist-Wert?*

Antwort:

Betroffen ist der Titel 429 10 im Kapitel 04 210. Im Vollzug des Haushalts 2021 hat sich herausgestellt, dass der Ansatz im Titel für Vergütungen der Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst nicht ausreichte, um die in den Erläuterungen zu dem Titel aufgeführte Anzahl von bis zu 4240 Stellen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch mit Blick auf die im Jahr 2021 erfolgte Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe zu finanzieren. Daher wurde der Ansatz im Haushaltsjahr 2022 auf 77,5 Mio € erhöht.

- Frage:
Seite 7: Was sind die Gründe für die Abweichung von gut 10,5 Mio. Euro (minus) bei Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Familiensachen zwischen dem Ansatz und dem Ist-Wert?

Antwort:

Bei der betroffenen Haushaltsstelle Kapitel 04 210 Titel 532 31 handelt es sich um Auslagen in Rechtssachen, deren Höhe von der Tätigkeit und den Entscheidungen der Gerichte abhängt und von der Verwaltung nicht beeinflusst werden kann und darf. Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Haushaltsplanungen, die Ansätze bei den Auslagen in Rechtssachen auskömmlich zu bemessen, damit den Gerichten und Staatsanwaltschaften die für ihre Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Auslagen in Rechtssachen sind von sämtlichen De-

ckungsmöglichkeiten ausgenommen. Sie können für andere Zwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2021 wurde in Ansehung des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 kalkuliert, durch das u.a. eine Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren erfolgt ist. Basis für die Berechnungen waren die Ist-Ausgaben des Jahres 2019. Die Ausgaben haben sich jedoch nicht in der Weise entwickelt, wie dies bei der Aufstellung des Haushalts 2021 anzunehmen war. Ursächlich dürfte unter anderem die Tatsache gewesen sein, dass sich sowohl die Eingänge in Familiensachen als auch die Bewilligungen von Verfahrenskostenhilfe rückläufig entwickelt haben.

- Frage:

Seite 8: Was sind die Gründe für die Abweichung von gut 12,5 Mio. Euro (minus) bei Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Straf- und Bußgeldsachen zwischen dem Ansatz und dem Ist-Wert?

Antwort:

Bei der betroffenen Haushaltsstelle Kapitel 04 210 Titel 532 33 handelt es sich ebenfalls um Auslagen in Rechtssachen. Insoweit wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen zu den Auslagen in Rechtssachen verwiesen. Auch an dieser Stelle wurde die Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren durch das Kostenrechtsänderungsgesetz unter Zugrundelegung der Ist-Ausgaben des Jahres 2019 berücksichtigt. Die Ausgaben haben sich jedoch nicht in der Weise entwickelt, wie dies bei der Aufstellung des Haushalts 2021 anzunehmen war.

- Frage:

Seite 9: Aus welchem Grund wurden für den Arbeitsschutz anstelle der knapp 1,5 Mio. € nur gut 600T € verausgabt?

Antwort:

Betroffen ist Kapitel 04 210 Titel 547 13. Der Titel 547 13 beinhaltet Haushaltsmittel für die gemeinsam veranschlagten Bereiche Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement. Insbesondere im Bereich des Gesundheitsmanagements konnten bzw. durften pandemiebedingt zahlreiche geplante Veranstaltungen und Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

Zudem ist die Planung und Vorbereitung eines sachgerechten Mitteleinsatzes personalintensiv. Die mit dem Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren jedoch auch im zweiten Pandemiejahr vielerorts hauptsächlich mit der Umsetzung der Schutzmaßnahmen und der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs befasst.

- Frage:
Seite 10: Aus welchem Grund wurden für den Erwerb von Geräten anstelle der 30 Mio. € nur 18 Mio. € verausgabt, bzw. statt der 40 Mio. € nur 17,5 Mio. €?

Antwort:

Betroffen sind die Titel 812 63 und 812 64 im Kapitel 04 210. Aus den Titeln 812 63 und 812 64 werden u.a. Anlagen und Geräte der Informationstechnik sowie Telekommunikationsanlagen beschafft. Jedoch hat die Corona-Pandemie viele Beschaffungsvorhaben zum Erliegen gebracht. Weltweit wurde im vergangenen Jahr eine gestiegene Nachfrage nach Produkten gerade im IT-Bereich verzeichnet, während auf der anderen Seite das Angebot aufgrund der gestörten globalen Lieferketten den erhöhten Bedarf nicht decken konnte. So ist in der Justiz unter anderem ein Großteil der bestellten mobilen Geräte, PCs, Drucker, Videoausrüstung etc. nicht geliefert worden. Dies hat auch in der Justiz zu einem Investitionsstau geführt, der wohl erst in den folgenden Jahren aufzulösen sein wird.

Weiterhin werden aus den beiden Titeln Neuinvestitionen von Fachverfahren finanziert. In diesen sind jedoch im Jahr 2021 nicht vorherzusehende Verzögerungen aufgetreten, so dass sich entsprechend auch die finanziellen Verpflichtungen verschieben.

Zudem ist die Abgrenzung zwischen „Neu- und Weiterentwicklung von Fachverfahren“ (Titel 812 63 und 812 64) sowie Ausgaben für die Datenverarbeitung (Titel 538 63 und 538 64) in Einzelfällen schwierig. Daher wird eine Weiterentwicklung in der Praxis oftmals aus dem gleichen Titel finanziert wie der Betrieb des Fachverfahrens als solches. Ein Ausgleich von Mehrausgaben an einer Stelle erfolgt durch Minderausgaben im Rahmen der in den jeweiligen Titelgruppen bestehenden Deckungsfähigkeit.

- Frage:
Seite 10: Worin begründet sich die Abweichung im Ansatz der Vermögensabschöpfung von 115 Mio. € zum Ist-Wert von 17 Mio.?

Antwort:

Betroffen ist Kapitel 04 215 Titel 112 00. Die Haushaltsansätze für die Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung können nur auf der Basis von Prognosen bemessen und nicht spitz berechnet werden. Die Notwendigkeit von Prognosen zur Bemessung der Sollwerte dürfte für zahlreiche andere Einnahmenansätze im Landeshaushalt gleichermaßen gelten. Die Kalkulation der Abschöpfungserlöse im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2021 basierte auf Prognosen des Geschäftsbereichs, die auf der Basis von verschiedenen konkreten Verfahrenskomplexen und den daraus zu erwartenden Abschöpfungserlösen erstellt wurden. Insbesondere bei Kryptowährungen ist die Kalkulation entsprechender Abschöp-

fungserlöse aufgrund von Kursschwankungen mit starken Unsicherheiten behaftet. Weiterhin wurde bei der Prognose berücksichtigt, dass die neue Struktur zur Bündelung der Expertise, zur Schaffung neuer Ressourcen sowie zur verstärkten Anwendung des Ansatzes „Follow the money“ zur Verfolgung Organisierter Kriminalität und zur Austrocknung ihrer Finanzierungsquellen zusätzliche Abschöpfungsmaßnahmen erwarten lässt. Die Höhe der Einnahmen hängt stark von der Anzahl der im jeweiligen Zeitraum rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren und von der Art der Entscheidung ab. Es handelt sich bei der in Rede stehenden Haushaltsstelle um Einnahmen in Rechtssachen, die von der Verwaltung ebenso wenig beeinflusst werden können und dürfen, wie die entsprechenden Ausgaben.

- Frage:

Seite 10: Woraus ergibt sich die Abweichung im Bereich „Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände“ vom knapp 3,8 Mio. € im Ansatz zum Ist-Wert von knapp 7 Mio. €?

Antwort:

Betroffen ist Kapitel 04 210 Titel 511 64. Aus dem Titel 511 64 (Ausgaben u.a. für Kommunikation) werden u.a. die Ausgaben für die Einrichtungen und den Betrieb von Telearbeitszugängen finanziert. Das im Rahmen der Corona-Krise erlassene Kontaktverbot führte dazu, dass die persönliche Präsenz in den Gerichten und Staatsanwaltschaften stark eingeschränkt wurde. Die Tätigkeiten werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum großen Teil in Heimarbeit vorgenommen. Eine Heimarbeit ohne Zugriff auf die dienstlichen Daten, E-Mails und Fachverfahren ist jedoch sehr eingeschränkt. Ein sicherer Zugriff auf das Landesverwaltungsnetz ist nur mittels eines VPN-Zugangs möglich.

Im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten der Titelgruppe 64 war eine Finanzierung der Mehrausgaben über freie Mittel aufgrund der o.g. Lieferproblematik gesichert.

- Frage:

Seite 21: Worin begründet sich die Abweichung von rund 3,6 Mio. € im Bereich „Aufwendungen für Leistungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW und andere Dienstleister“ zwischen dem Ansatz und dem Ist-Wert?

Antwort:

Betroffen ist Kapitel 04 410 Titel 546 11. Die einzelnen Kapitel des Einzelplans stellen Budgeteinheiten im Sinne von EPOS.NRW dar. Im Rahmen des § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2021 gilt die Gesamtausgabenbudgetierung mit umfassenden Deckungsmöglichkeiten.

Die Abweichung ist im vorliegenden Fall auf eine Verstärkung des Ansatzes bei Kapitel 04 410 Titel 546 11 (Aufwendungen für Leistungen des BLB NRW und

anderer Dienstleister) aus Kapitel 04 410 Titel 518 04 (Mieten und Pachten an den BLB NRW) zurückzuführen. Dies war aufgrund von Bauverzögerungen und den damit verbundenen Minderausgaben bei den Mieten möglich.

- Frage:

Seite 21: Worin begründet sich die Abweichung von rund 8 Mio. € (minus) zwischen dem Ansatz und dem Ist-Wert?

Antwort:

Die Angaben auf der Seite 21 lassen keine Soll-Ist-Abweichung in Höhe von rund 8 Mio. € erkennen. Betroffen dürften die Angaben auf Seite 22 zu Kapitel 04 410 Titel 427 60 (Vergütungen an nicht hauptamtlich in der Gesundheitsfürsorge für Gefangene Tätige) mit einem Soll von 17.722.300 € und einem Ist von 9.715.291,53 sein. Die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 8 Mio. € bei Titel 427 60 beruhen insbesondere auf der Tatsache, dass die bei dem vorgenannten Titel etatisierten 7.473.900 € nicht wie bisher geplant zur landesweiten Umsetzung des Konzeptes „PIB“ (Psychiatrisch Intensivierte Behandlung in den Justizvollzugsanstalten) genutzt werden konnten. Die Pilotierung im Jahr 2018 in den Justizvollzugsanstalten Attendorn und Köln konnte nicht wie geplant realisiert werden, da die JVA Attendorn nur ein nicht wirtschaftliches Angebot und die JVA Köln überhaupt kein Angebot erhalten hat.

Eine vollständige Umsetzung des ursprünglichen PIB-Konzeptes ist nachfolgend nur in der JVA Bielefeld-Senne gelungen. Einzelne Module des PIB sind aber in mehreren Justizvollzugsanstalten implementiert worden.

Seitens der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen wurde die Empfehlung ausgesprochen, die PIB mit eigenem Personal durchzuführen. Dieser Empfehlung folgend sind mit dem Haushalt 2022 4 Stellen Fachärzte und –ärztinnen für Psychiatrie, 6 Stellen für Ergotherapeuten und 6 Fachpflegekräfte Psychiatrie eingerichtet worden. Zur Finanzierung der Stellen sind Mittel in Höhe von 1.250.000 € aus dem Titel 427 60 in den Titel 428 01 verlagert worden.

Die Umsetzung der PIB und damit auch die Verbesserung der Versorgung der psychisch kranken Gefangenen soll auch durch den Einsatz der Telemedizin verbessert werden. Die Telemedizin wird im nächsten Jahr flächendeckend in den Justizvollzugsanstalten des Landes zum Einsatz kommen. Dabei werden sowohl psychiatrische Online-Sprechstunden als auch eine fachpsychiatrische telemedizinische Bereitschaft außerhalb der Dienstzeiten des ärztlichen Dienstes angeboten. Die psychiatrische Betreuung von Gefangenen soll bei der Telemedizin in den Vordergrund der Maßnahme gestellt werden. Natürlich soll - soweit möglich - die allgemein-medizinische Betreuung den Anstalten gleichermaßen angeboten

werden. Zur Finanzierung des flächendeckenden Einsatzes der Telemedizin sind in diesem Jahr Mittel in Höhe von rd. 1,4 Mio. € von Titel 427 60 nach Titel 514 60 verlagert worden. Für 2023 soll eine weitere Verlagerung von rd. 1 Mio. € berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und der Tatsache, dass im letzten Jahr in allen JVAen individuelle Konzepte zur Umsetzung des PIB erarbeitet wurden und sukzessive realisiert werden sollen, wird das Delta zwischen dem Sollansatz und dem Ist in den kommenden Jahren sukzessive geringer.

- Frage:

Seite 23: Aus welchen Gründen ergibt sich die Abweichung vom Ansatz von knapp 3,7 Mio. € zum Ist-Wert von rund 800T € für Verbrauchsmittel (Kantinenbetrieb)?

Antwort:

Betroffen ist Kapitel 04 510 Titel 514 10. Die Minderausgaben sind auf den durch die Corona-Pandemie bedingten eingeschränkten Betrieb der Aus- und Fortbildungseinrichtungen zurückzuführen. Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen fanden in großen Teilen im Rahmen der digitalen Lehre/Ausbildung statt. Die Verpflegung der Teilnehmer war vor diesem Hintergrund nicht in dem Umfang notwendig, wie es bei Präsenzveranstaltungen der Fall gewesen wäre.